

Vergleich Satzungen

AEEB Satzung – letzte Änderung 2010	AEEB Satzung Entwurf
<p>§ 1</p> <p>Name, Sitz und Zuordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern (AEEB) ist ein Zusammenschluss der Träger der evangelischen Erwachsenenbildung in Bayern. Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen eingetragenen Vereins mit Sitz in München. 2) Die AEEB ist ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung. 3) Die AEEB ist eine staatlich anerkannte Landesorganisation der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 5 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung. 	<p>§ 1</p> <p>Name, Sitz und Zuordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern (AEEB) e.V.“. Die AEEB hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen. 2) Die AEEB ist ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung. 3) Die AEEB ist eine staatlich anerkannte Landesorganisation der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.
<p>§ 2</p> <p>Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die AEEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die AEEB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 	<p>§ 2</p> <p>Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die AEEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die AEEB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Zweck der AEEB ist die inhaltliche, methodische und organisatorische Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung.

3) Die AEEB hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Zusammenführung aller evangelischen Einrichtungen und Bestrebungen, die ganz oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben,

b) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ihren Trägern,

c) Vertretung der Belange der evangelischen Erwachsenenbildung gegenüber anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie kirchlichen, staatlichen und anderen öffentlichen Stellen oder Gremien - in den Medien und in der Öffentlichkeit,

2) Zweck der AEEB ist die Förderung der Bildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und dabei insbesondere die inhaltliche, methodische und organisatorische Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung.

3) Die AEEB verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:

a) Vereinigung aller evangelischen Träger, Einrichtungen und Initiativen, die ganz oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben,

b) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ihren Trägern,

c) Vertretung der Interessen und Belange der evangelischen Erwachsenenbildung gegenüber anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie kirchlichen, staatlichen und anderen öffentlichen Stellen und in Gremien auf unterschiedlichen Ebenen,

d) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit für die evangelische Erwachsenenbildung,

e) Fördermittelakquise, -management und -verteilung,

f) Steuerung von zentralen Bildungsprozessen, Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der evangelischen Erwachsenenbildung in Bayern,

<p>d) Qualifizierung der Arbeit der Mitgliedseinrichtungen unter anderem durch Beratung der Mitglieder und Sorge für geeignete Fortbildungsmaßnahmen,</p> <p>e) Verteilung der Förderungsmittel,</p> <p>f) Durchführung zentraler Bildungsveranstaltungen.</p> <p>4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit diese Absatz 2 entsprechen und dabei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung vorliegen.</p>	<p>g) Begleitung von Prozessen in Kirche und Gesellschaft und Initiierung und Durchführung von Projekten,</p> <p>h) Qualifizierung der Arbeit der Mitgliedseinrichtungen unter anderem durch Beratung der Mitglieder und Entwicklung oder Koordination von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen,</p> <p>i) Förderung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in der evangelischen Erwachsenenbildung,</p> <p>ii) Weiterqualifizierung und Weiterentwicklung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Erwachsenenbildung,</p> <p>iii) Durchführung zentraler Bildungsveranstaltungen.</p> <p>5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit diese Absatz 2 entsprechen und dabei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung vorliegen.</p>
<p>§ 3</p> <p>Vermögensbindung</p> <p>1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine</p>	<p>§ 3</p> <p>Gemeinnützigkeit</p>

<p>Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AEEB. Die Weiterleitung zweckbestimmter Mittel für die satzungsmäßigen Aufgaben der Mitglieder bleibt davon unberührt. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung der AEEB irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.</p> <p>2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere auch die Zahlung der sog. Ehrenamtspauschale und die sog. Übungsleiterpauschale, und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer pauschalen Auslagenerstattung entscheidet gegebenenfalls der Vorstand.</p>	<p>1) Mittel der AEEB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AEEB.</p> <p>2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3) Den Organen des Vereins werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere auch die Zahlung der sog. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG und die pauschale Auslagenerstattung sind ausschließlich an Mitglieder des Vorstands zulässig. Den Mitgliedern des Vorstands kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung auf Basis eines Anstellungsverhältnisses gezahlt werden. Die Vergütung oder die pauschale Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands bedarf dem Grunde und der Höhe nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.</p>
<p>§ 4</p> <p>Mitgliedschaft</p> <p>1) Der AEEB gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - stimmberechtigte Mitglieder, - beratende Mitglieder sowie - Ehrenmitglieder mit beratender Stimme. 	<p>§ 4</p> <p>Mitgliedschaft</p> <p>1) Der AEEB gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - stimmberechtigte Mitglieder, - beratende Mitglieder

<p>2) Stimmberechtigte Mitglieder können juristische Personen, Einrichtungen und Vereinigungen werden, die in der evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind.</p> <p>3) Beratende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen und Vereinigungen werden, die der Arbeit der AEEB nahe stehen.</p> <p>4) Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand (§ 9) nur solche natürliche Personen aufgenommen werden, die besondere Verdienste um die Erwachsenenbildung erworben haben. Ehrenmitglieder sind auch alle natürlichen Personen, die bislang stimmberechtigte Mitglieder waren.</p> <p>5) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 2 und 3 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand (§ 9).</p> <p>6) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 10). Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand</p>	<p>2) Stimmberechtigte Mitglieder können juristische Personen, Einrichtungen und Vereinigungen werden, die in der evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind.</p> <p>3) Beratende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen und Vereinigungen werden, die der Arbeit der AEEB nahe stehen.</p> <p>4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Aufsichtsrat.</p> <p>5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.</p> <p>6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung („Kündigung“) an den Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet zudem, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.</p> <p>7) Mitglieder, die den Interessen der AEEB gröblich zuwiderhandeln oder bei denen sonstige wichtige, den Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats aus der AEEB ausgeschlossen werden.</p> <p>8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz dreifacher</p>
---	--

<p>spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen ist.</p> <p>8) Mitglieder, die den Interessen der AEEB gröblich zuwiderhandeln oder die trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder bei denen sonstige wichtige, den Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen, können durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 10) aus der AEEB ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.</p>	<p>Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet. In den Mahnungen ist auf die Streichung hinzuweisen.</p> <p>9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.</p>
<p>§ 5</p> <p>Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder</p> <p>1) Die Mitglieder haben das Recht auf</p> <p>a) Unterstützung bei ihrer Tätigkeit in der evangelischen Erwachsenenbildung durch die AEEB insbesondere durch Beratung in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht,</p>	<p>§ 5</p> <p>Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder</p> <p>1) Die Mitglieder haben das Recht auf</p> <p>a) Unterstützung bei ihrer Tätigkeit in der evangelischen Erwachsenenbildung durch die AEEB insbesondere durch Beratung in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht,</p>

<p>b) Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Die Mitglieder sind verpflichtet</p> <p>a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an die Zwecke der evangelischen Erwachsenenbildung festzulegen,</p> <p>b) ihre Tätigkeit in der evangelischen Erwachsenenbildung einschließlich der Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben der AEEB auszuüben,</p> <p>c) die Richtlinien, Grundsatzbeschlüsse u. ä. der AEEB zu beachten,</p> <p>d) bei Abschluss von Arbeitsverträgen und der Gestaltung der Dienstverhältnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der evangelischen Erwachsenenbildung die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese Vorschriften nicht bereits auf Grund anderweitiger Regelungen unmittelbar oder mittelbar für die Mitglieder gelten,</p> <p>e) in Personalangelegenheiten die Beratung der AEEB in Anspruch zu nehmen, soweit die Personalkostenfinanzierung über den Personalförderungsplan der AEEB erfolgt,</p>	<p>b) Begleitende Unterstützung durch die AEEB in Personalangelegenheiten,</p> <p>c) Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Die Mitglieder sind verpflichtet</p> <p>a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an die Zwecke der evangelischen Erwachsenenbildung festzulegen,</p> <p>b) ihre Tätigkeit in der evangelischen Erwachsenenbildung einschließlich der Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben der AEEB auszuüben,</p> <p>c) die Richtlinien, Grundsatzbeschlüsse u. ä. der AEEB zu beachten,</p> <p>d) bei Abschluss von Arbeitsverträgen und der Gestaltung der Dienstverhältnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der evangelischen Erwachsenenbildung die Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der ELKB in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese Vorschriften nicht bereits auf Grund anderweitiger Regelungen unmittelbar oder mittelbar für die Mitglieder gelten,</p> <p>e) den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen,</p> <p>g) durch entsprechende Satzungsregelungen sicherzustellen, dass ihre Geschäftsführung regelmäßig Rechnungsprüfungen</p>
---	--

<p>f) ihre Geschäftsführung regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder die Prüfungs- und Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Bayern oder durch zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen zu lassen und für umgehende Abhilfe bei etwaigen Beanstandungen Sorge zu tragen.</p>	<p>etwa durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder die Prüfungs- und Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Bayern oder durch zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen oder einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin durchführen lässt und für umgehende Abhilfe bei etwaigen Beanstandungen Sorge trägt.</p> <p>3) Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über eine Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren.</p>
<p>§ 6</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 6</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 7</p> <p>Organe</p> <p>Organe der AEEB sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§ 8)</p> <p>b) der Vorstand (§ 9)</p> <p>c) der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10).</p>	<p>§ 7</p> <p>Organe</p> <p>Organe der AEEB sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§ 8)</p> <p>b) der Vorstand (§ 9)</p> <p>c) der Aufsichtsrat (§ 10)</p>

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.
- 2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand eingereicht werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der Richtlinien und Rahmenvorgaben sowie Verabschiedung der Grundsatzbeschlüsse der AEEB,

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Aufsichtsrat unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt im Falle einer Präsenzveranstaltung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Auf der Tagesordnung soll kenntlich sein, zu welchem der Punkte auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird.
- 4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt im Falle einer Online-Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail und unter Angabe von Zeitpunkt, Zugangsdaten und Tagesordnung. Auf der Tagesordnung soll kenntlich sein, zu welchem der Punkte auf der

<ul style="list-style-type: none"> b) Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils vier Jahren; die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, c) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9, Abs. 2 Buchst. b und c, d) Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12), e) Erlass einer Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, f) Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsplanes, g) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten sowie der Geschäfts- und Kassenberichte, h) Entlastung des Vorstands, i) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (§ 4 Abs. 8), j) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge, k) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5, l) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, n) Beschlussfassung über die Auflösung der AEEB. <p>5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.</p>	<p>Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.</p> <p>5) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</p> <p>6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verabschiedung der Grundsatzbeschlüsse der AEEB, b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 a-b), c) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats, d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats, e) Erlass einer Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, f) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie der Geschäfts- und Kassenberichte, g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge, h) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5, i) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie Erlass einer Beitragsordnung, j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, k) Beschlussfassung über die Auflösung der AEEB.
--	--

- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
- 8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung der AEEB bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Weitere Bestimmungen insbesondere in Bezug auf den Ablauf einer Wahl können in einer Wahlordnung geregelt werden.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
- 10) Beschlüsse über Änderungen der Satzung der AEEB bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Der Beschluss über die Auflösung der AEEB bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

<p>§ 9</p> <p>Vorstand</p> <p>1) Der Vorstand besteht aus bis zu 17 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>2) Dem Vorstand gehören an:</p> <p>a) der oder die auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und der oder die auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende der AEEB; die Wahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;</p> <p>b) sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Personen aus den Evangelischen Bildungswerken;</p> <p>c) sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Personen aus Werken und Diensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;</p> <p>d) zwei Personen, die vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen werden;</p>	<p>§ 9</p> <p>Vorstand</p> <p>1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Sie werden vom Aufsichtsrat jeweils auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellung, auch mehrmals, ist zulässig.</p> <p>2) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat im Amt. Eine Abberufung ist aus wichtigen Gründen möglich. Mit Beendigung des Dienstverhältnisses hat das jeweilig betroffene Vorstandsmitglied das Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen, wenn noch zumindest ein weiteres Vorstandsmitglied im Amt ist. Ist kein weiteres Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Abberufung im Amt, so endet die Bestellung nach Anmeldung und Eintragung des nachfolgenden Vorstandsmitglieds zum Vereinsregister.</p> <p>3) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).</p> <p>4) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas Anderes vorschreiben mit Stimmenmehrheit.</p>

<p>e) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.</p> <p>3) Der oder die Vorsitzende des Vorstands ist der oder die Vorsitzende der AEEB.</p> <p>4) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Scheidet ein gemäß Abs. 2 Buchst. a, b oder c gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.</p> <p>5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Aufgaben und Arbeitsvorhaben im Rahmen der Richtlinien, Rahmenvorgaben und Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung,</p> <p>b) Bestellung eines Verteilungsausschusses, der eine Beschlussvorlage für die Verteilung der Förderungsmittel erarbeitet,</p> <p>c) Beschlussfassung über die Verteilung der Förderungsmittel aufgrund der Beschlussvorlage des Verteilungsausschusses,</p> <p>d) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der AEEB,</p> <p>e) Erlass einer Geschäftsordnung für die Landesstelle (§ 11),</p>	<p>5) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat hat hierbei den Anforderungen an eine effektive Vorstandsarbeit Rechnung zu tragen.</p> <p>6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung, der geltenden Richtlinien sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Darüber hinaus hat der Vorstand die in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>7) Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung des Vorstands fest, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.</p>
--	--

<p>f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern einschließlich Ehrenmitgliedern,</p> <p>g) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der AEEB, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>7) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>	
<p>§ 10</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB</p> <p>1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:</p> <p>a) dem oder der Vorsitzenden der AEEB,</p> <p>b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der AEEB.</p> <p>1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt die AEEB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Der AEEB gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands (§ 9) gebunden. Im</p>	<p>[entfällt in dieser Form]</p>

<p>Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende nur im Vertretungsfalle tätig werden darf.</p>	
	<p>§ 10</p> <p>Aufsichtsrat</p> <p>1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.</p> <p>2) Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats, b) drei Personen aus den Evangelischen Bildungswerken oder aus Werken und Diensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, c) zwei weitere Personen, welche vom Aufsichtsrat selbst berufen werden, d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. <p>3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 c) werden von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats im Sinne des § 10 Abs. 2 einzeln mit einfacher Mehrheit berufen. Der oder die Vertreter/in des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird vom Landeskirchenrat bestimmt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p>

	<p>4) Die Mitarbeiter/innen der AEEB oder nahe Angehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 15 Abs. 1 AO von selbigen, können nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen darüber hinaus nicht zugleich dem Vorstand angehören.</p> <p>5) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 a) bis d) beträgt vier Jahre. Wiederwahl und eine Wiederberufung sowie Wiederbenennung durch den Landeskirchenrat sind, auch mehrmals, zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl, Neuberufung oder Neubenennung erfolgt ist.</p> <p>6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrats im Sinne des § 10 Abs. 2 b) bis c) können die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrats im Sinne des § 10 Abs. 2 d) kann der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen. Diese Ersatzberufung/-bestimmung ist der nächsten Mitgliederversammlung zu Kenntnis zu geben.</p> <p>7) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen. Für diese Übergangszeit ist ein/e neue/r stellvertretende/r Vorsitzende/r gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 zu wählen.</p>
--	---

	<p>8) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zwei Mal jährlich. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats wird durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter/in mit einer Frist von sieben Tagen geladen. Die Ladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>9) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreterin des Aufsichtsrats abgegeben. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende ist im Rahmen von § 10 Abs. 14 d) und h) zur Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>10) Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend, aber ohne Stimmrecht, teil. Dies gilt nicht, wenn der Aufsichtsrat die Teilnahme des Vorstands im Einzelfall ausschließt.</p> <p>11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, in dessen/deren Verhinderungsfall die Stimme des/der Stellvertreter/in.</p> <p>12) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>13) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand. Er wirkt maßgeblich an der inhaltlich konzeptionellen Ausrichtung der AEEB mit.</p>
--	---

	<p>14) Der Aufsichtsrat ist vom Vorstand laufend über die tatsächliche Geschäftsführung zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen. Im Rahmen seiner Überwachungs- und Prüfpflicht kann der Aufsichtsrat auch verlangen, dass bestimmte sachverständige Dritte, insbesondere Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.</p> <p>15) Der Aufsichtsrat hat neben den in § 10 Abs. 12 geregelten Funktionen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,b) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 c),c) Beschlussfassung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) oder einer angemessenen Vergütung für die Mitglieder des Vorstands nach § 3 Abs. 3,d) Eingehung, Änderung und Kündigung der Verträge der Vorstandsmitglieder, inkl. der Festlegung der Vergütung,e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,f) Beratung und Beschlussfassung über die nach der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtigen Geschäfte,g) Erlass und Änderung einer eigenen Geschäftsordnung,h) Geltendmachung von Ansprüchen der AEEB gegenüber Vorstandsmitgliedern,
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> i) Vorschlag zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern/innen, j) Feststellung des Jahresabschlusses, k) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, l) Erlass von Richtlinien zur konzeptionell-fachlichen sowie zur inhaltlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit, m) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, n) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, o) Bildung von Fachausschüssen und Gremien nach § 11.
	<p>§ 11</p> <p>Ausschüsse und Gremien des Vereins</p> <p>1) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung der eigenen Aufgaben oder auf Antrag des Vorstands für bestimmte Aufgaben des Vorstands unterstützende Gremien und Ausschüsse zu bilden und aufzulösen. Insbesondere kann ein Lenkungs- und Finanzausschuss zur Unterstützung des Vorstands im Rahmen der Verteilung der Fördermittel gebildet werden. Für</p>

	<p>die inhaltliche, pädagogische Themensetzung kann ein Programmausschuss gebildet werden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums oder Ausschusses zu informieren.</p> <p>2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>3) Der Aufsichtsrat hat bei Berufung die zu bearbeitende Aufgabe sowie die personelle Besetzung des Ausschusses oder Gremiums durch Beschluss festzulegen.</p>
<p>§ 11</p> <p>Landesstelle</p> <p>1) Dem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 10) ist eine Landesstelle zugeordnet. Aufgabe der Landesstelle ist die Geschäftsführung der AEEB, insbesondere die Planung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen der evangelischen Erwachsenenbildung.</p> <p>2) Die Landesstelle gliedert sich in Geschäftsführungs- und Fachreferate. Das Nähere, insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesstelle, wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand (§ 9) erlässt.</p>	<p>§ 12</p> <p>Landesstelle</p> <p>Dem Vorstand ist eine Landesstelle zugeordnet. Die Landesstelle unterstützt den Vorstand in der Umsetzung seiner Aufgaben, insbesondere in der Fördermittelverwaltung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungs- und Veranstaltungsmanagement und in der pädagogisch-theologischen Bildungsarbeit.</p>

<p>3) Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 9) Geschäftsführer, Geschäftsführerinnen, Fachreferenten und Fachreferentinnen bestellen. Ihre Aufgaben und ihre Zusammenarbeit werden durch die Geschäftsordnung und durch schriftliche Dienstanweisungen geregelt. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands (§ 9) mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>§ 12</p> <p>Rechnungsprüfung</p> <p>1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>2) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen der AEEB und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unangekündigte Kassenprüfungen vornehmen.</p>	<p>§ 13</p> <p>Rechnungsprüfung</p> <p>1) Die Prüfung der Rechnungslegung der AEEB erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer/in, welche/r durch den Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats beauftragt wird.</p> <p>2) Die Tätigkeit des/der Wirtschaftsprüfers/in ist durch den Vorstand sowie dem Aufsichtsrat zu unterstützen.</p>
<p>§ 13</p> <p>Schriftform der Beschlüsse</p> <p>Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands (§ 9) sowie des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 10) werden schriftlich abgefasst und sind von denen zu unterschreiben, die die Versammlungsleitung innehaben und die das Protokoll führen.</p>	<p>§ 14</p> <p>Beschlussfassung</p> <p>1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§8), des Vorstands (§ 9), des Aufsichtsrats (§ 10) sowie der Ausschüsse und Gremien (§ 11) sind zu protokollieren und vom Leiter/ von der Leiterin der Versammlung/Sitzung und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in wird</p>

	<p>zu Beginn einer Versammlung/Sitzung von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung/Sitzung bestimmt. Die Protokolle sind aufzubewahren.</p> <p>2) Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich gefasst werden (Umlauf-oder Sternverfahren), wenn alle Vorstände bzw. alle Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. §14 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>3) Beschlüsse der Mitglieder können auch ohne die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Dies ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) tatsächlich ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben. Eine terminliche Frist für die Stimmabgabe muss festgesetzt sein.</p>
<p>§ 14</p> <p>Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der AEEB oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ein etwa verbleibendes Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für</p>	<p>§ 15</p> <p>Vermögensanfall</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der AEEB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>

<p>gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.</p>	
<p>Diese Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung am 04. Mai 1996 beschlossen, sowie durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 29. Juli 1996 genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg erfolgte am 24. April 1997.</p> <p>Diese Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung zuletzt am 08. Mai 2010 geändert, sowie durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 19.08.2010 genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 04.10.2010.</p>	<p>Diese Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung am 04. Mai 1996 beschlossen, sowie durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 29. Juli 1996 genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg erfolgte am 24. April 1997.</p> <p>Diese Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung am XX. XX 20XX neu gefasst, sowie durch Beschluss des Landeskirchenrates vom XX.XX.20XX genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am xx.xx.20xx.</p>